



Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 20. April 2017

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Luise Amtsberg u. a. und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Abschiebungen nach Afghanistan

BT-Drucksache 18/11793

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigelegte Antwort in 4-facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Dr. Emily Haber

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Kleine Anfrage der Abgeordneten Luise Amtsberg u. a. und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Abschiebungen nach Afghanistan

BT-Drucksache 18/11793

Vorbemerkung der Fragesteller:

In Afghanistan kommt es täglich zu heftigen Kämpfen und Bombenanschlägen mit zahlreichen zivilen Toten. Teile des Landes werden durch die Taliban kontrolliert. In einem Schreiben von Staatssekretär Walter J. Lindner und Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 24. 2. 2017 an die Innenminister- und senatoren der Länder, wird die Sicherheitslage in Afghanistan als volatil bezeichnet.

Durch die bewaffneten Konflikte im Land verlieren jedes Jahr Tausende Menschen ihr Leben, ihre Häuser, ihre Lebensgrundlage. Hunderttausende Afghanen befinden sich bereits auf der Flucht – viele davon als Binnenflüchtlinge oder in den direkten Nachbarländern. Die Bundesregierung will Menschen trotz der sich verschlechternden Sicherheitslage im Land weiterhin nach Afghanistan abschieben.

Sicherheitslage in Afghanistan

1. In welchen Regionen Afghanistans ist zum Zeitpunkt der Einbringung dieser Kleinen Anfrage die Sicherheitslage, wie in dem Schreiben von Staatssekretär Walter J. Lindner und Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 24. 2. 2017 an die Innenminister- und -senatoren der Länder dargelegt, ausreichend kontrollierbar (bitte nach Regionen aufschlüsseln)?

Zu 1.

Es wird auf die wöchentliche Berichterstattung zur Bedrohungs- und Sicherheitslage in der Unterrichtung des Parlaments über die Auslandseinsätze der Bundeswehr (UdP) verwiesen.

2. Welche Regionen Afghanistans hält die Bundesregierung zum Zeitpunkt der Einbringung dieser Kleinen Anfrage für ruhig und stabil?

Zu 2.

Pauschale Bewertungen sind, wie in dem in Frage 1 erwähnten Schreiben aufgeführt, nicht möglich, da das Gefährdungsrisiko in jedem Einzelfall und unter Einbeziehung sämtlicher individueller Umstände (wie Ethnie und Herkunftsregion, Konfession, Familienstand und Herkunft) geprüft werden muss.

3. Wie stellt sich die aktuelle Statistik der VN-Mission UNAMA über die Zahl der zivilen Opfer in Afghanistan zum Zeitpunkt der Einbringung dieser Kleinen Anfrage dar (bitte nach Regionen aufschlüsseln)?

Zu 3.

Der im Februar 2017 von UNAMA (United Nation Assistance Mission in Afghanistan) herausgegebene Jahresbericht zu zivilen Opfern in Afghanistan 2016 ist weiterhin gültig. Mit der Vorlage des ersten Quartalsberichtes 2017 von UNAMA wird im April 2017 gerechnet.

4. Wie und durch wen stellt die Bundesregierung sicher, dass das Gefährdungsrisiko in jedem Einzelfall zum Zeitpunkt des konkreten Abschiebungstermins unter Einbeziehung der Ethnie, der Herkunftsregion, der Konfession, des Familienstandes des jeweiligen afghanischen Staatsangehörigen geprüft wird?

Zu 4.

Bei Stellung eines Asylantrags obliegt die Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote allein dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Die Ausländerbehörden sind an die Entscheidung des BAMF gebunden (§§ 6, 42 des Asylgesetzes - AsylG). Bei einer wesentlichen Änderung der Sach- oder Rechtslage kann der Ausländer erneut einen Asylantrag (Folgeantrag) stellen, über den wiederum das BAMF entscheidet. Soweit die Entscheidungskompetenz für zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nicht beim BAMF liegt, obliegt den Ausländerbehörden der Länder die Prüfung.

Durchführung der Abschiebungen

5. Welche deutsche Behörde meldet gemäß der Gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit im Migrationsbereich vom 2.10.2016 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Afghanistan (<http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/09/gemeinsame-erklaerung-migration-deutschland-und-afghanistan.html>) der afghanischen Seite wann die konkrete Passagierliste mit welchen Angaben zu den abzuschiebenden afghanischen Staatsangehörigen für den nächsten anstehenden Sammelabschiebungsflug?

Zu 5.

Nach Ziffer 3 Buchstabe a) Satz 2 der Gemeinsamen Erklärung zwischen Deutschland und Afghanistan zur Zusammenarbeit im Bereich der Migration vom 2. Oktober 2016 erklären beide Seiten ihre Absicht, drei Wochen vor dem Rückführungstermin die Flugdaten, die maximale Anzahl der rückzuführenden Personen und die Personalien der identifizierten rückzuführenden Personen in einer Gruppe zu übermitteln. Das Bundesministerium des Innern übermittelt diese Angaben an das Auswärtige Amt. Dort werden sie seitens der Botschaft Kabul an die afghanischen Behörden weitergeleitet.

6. Enthält diese Liste an die afghanische Seite nach Kenntnis der Bundesregierung auch Angaben über Strafmaße oder Straftaten einzelner Ausreisepflichtiger; wenn nein warum nicht?

Zu 6.

Die Passagierlisten enthalten aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Angaben zu etwaigen Straftaten und Strafmaßen einzelner zurückzuführender afghanischer Staatsangehöriger und der deswegen gegen sie verhängten und ggf. auch schon vollstreckten Geld- oder Freiheitsstrafen.

7. Werden der afghanischen Seite für den konkreten Sammelcharter auch medizinische Diagnosen bzw. benötigte Medikamente oder weiterführende Behandlungsbedürftigkeit in Afghanistan betroffener Ausreisepflichtiger gemeldet; wenn nein, warum nicht?

Zu 7.

In die Übermittlung medizinischer Daten ist der Bund nicht involviert. Es steht den Ländern jedoch frei, medizinische Informationen im Rahmen des nationalen Rechts an die afghanische Seite zu übermitteln bzw. an die an Bord befindlichen Ärzte weiterzugeben. Darüber hinaus kann es bedarfsabhängig vorkommen, dass die Länder den Rückzuführenden die für den Flug bzw. die erste Zeit im Zielstaat erforderlichen Medikamente zur Selbstmedikation mitgeben oder durch den begleitenden Arzt verabreichen lassen.

8. In wie vielen Fällen hat die afghanische Seite nach Kenntnis der Bundesregierung Ausreisepflichtige die nach der Gemeinsamen Erklärung vom 2.10. 2016 im Rahmen einer Sammelliste von Ausreisepflichtigen drei Wochen vor dem konkreten Flugtermin übermittelt werden, zurückgewiesen (bitte auflisten nach den drei bisher stattgefundenen Sammelrückführungen vom 14.12. 2016, 23.1. 2017 und 22. 2. 2017 und der Begründung der Ablehnung)?

Zu 8.

In keinem Fall.

9. In wie vielen Fällen und mit welcher Begründung hat die afghanische Seite nach Kenntnis der Bundesregierung Passagiere eines Sammelabschiebungsflugs bei der Ankunft in Kabul zurückgewiesen (bitte nach den bisherigen Sammelabschiebungen aufschlüsseln)?

Zu 9.

In einem Fall, bei dem Rückführungsflug am 23. Januar 2017, wurde nach der Landung in Kabul die Einreise aus gesundheitlichen Gründen von dem afghanischen Flüchtlingsministerium verweigert.

10. In wie vielen Fällen haben deutsche Gerichte die Abschiebung ausreisepflichtiger Afghanen, die für einen der bisherigen Sammelabschiebungen gebucht waren, gestoppt (bitte nach den drei bisherigen Flügen sowie nach Gerichtsinstanzen und Bundesländern aufschlüsseln)?

Zu 10.

Anlässlich des Rückführungsfluges im Dezember 2016 wurden vier Abschiebungen und anlässlich des Rückführungsfluges im Februar 2017 drei Abschiebungen durch Gerichtsentscheidungen ausgesetzt.

11. Wie viele ausreisepflichtige Afghanen wurden jeweils am 14.12. 2016, am 31.2. 2017 und am 22.2. 2017 nach Kabul abgeschoben?

Zu 11.

Im Einzelnen kann die Anzahl der bei den bisherigen vier Rückführungsmaßnahmen nach Kabul zurückgeführten afghanischen Staatsangehörigen der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

1. Rückführungsmaßnahme am 14./15. Dezember 2016

BW	BY	HE	HH	NW	Insgesamt
5	8	4	7	10	34

2. Rückführungsmaßnahme am 23./24. Januar 2017

BW	BY	HH	RP	Insgesamt
3	18	3	1	25

3. Rückführungsmaßnahme am 22./23. Februar 2017

BW	BY	HH	RP	HE	ST	Insgesamt
4	5	2	1	4	2	18

4. Rückführungsmaßnahme am 27./28. März 2017

BW	BY	BB	HH	RP	HE	MV	Insgesamt
3	5	1	2	1	2	1	15

12. Aus welchen Herkunftsregionen Afghanistans stammten nach Kenntnis der Bundesregierung die Ausreisepflichtigen (bitte nach den Herkunftsregionen und den drei bisherigen Abschiebeflügen aufschlüsseln)? Waren darunter auch Angehörige ethnischer oder religiöser Minderheiten?

Zu 12.

Die Städte bzw. Provinzen in Afghanistan, aus denen die Ausreisepflichtigen stammen, können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Ob diese Städte bzw. Provinzen immer auch die letzten Wohnsitze dieser Personen in Afghanistan waren, bevor sie nach Deutschland kamen, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Erkenntnisse über eine ethnische oder religiöse Zugehörigkeit der Ausreisepflichtigen liegen der Bundesregierung ebenfalls nicht vor.

Stadt bzw. Provinz	Charter 12/2016	Charter 01/2017	Charter 02/2017	Charter 03/2017
Herat	3	4	1	2
Kunduz bzw. Khanabad	1	-	1	-
Baghlan	1	-	-	-
Jalalabad bzw. Nangarhar	-	1	1	2
Zadran bzw. Paktia	4	-	1	-
Ghazni	2	1	-	-
Wardak	-	-	1	1
Kolola-Poshta	1	-	-	-
Logar	1	1	-	-
Kabul	6	5	4	6
Panjsher	-	-	-	1
Mashhadi	1	-	-	-
Kandahar	2	2	-	1
Samangan	1	1	-	-
Ibrahim Khalil	1	-	-	-
Dawlat Abad	1	-	-	-
Laghman	1	-	-	-
Kheni	1	-	-	-
Hosseini	1	-	-	-
Kapisa	1	1	-	-
Nawa	1	-	-	-
Moklay	1	-	-	-
Ghorband	1	-	-	-
Zoghrabi	1	-	-	-
Dunya Khil	1	-	-	-
Obuchtai	-	1	-	-
Konna bzw. Kunar	-	1	-	-
Jalrez	-	1	-	-

Stadt bzw. Provinz	Charter 12/2016	Charter 01/2017	Charter 02/2017	Charter 03/2017
Balozil	-	1	-	-
Mostafa-Bek	-	1	-	-
Parwan	-	1		1
Chost	-	1	-	-
Konar	-	1	-	-
Saripul	-	-	1	-
Urusgan	-	-	1	-
Mazar-e Sharif bzw. Balch	-	1	1	-
Bamyan	-	-	1	-
Besud	-	-	1	-
Shwak			1	
Uzra	-	-	1	-
Badakshan	-	-	-	1
Unbekannt	-	-	2	-
Insgesamt	34	25	18	15

13. Hat die Bundesregierung eigene Erkenntnisse über den Verbleib der Rückgeführten aus den drei bisherigen Abschiebeflügen in Afghanistan; wenn nein, warum nicht?

Zu 13.

Die nach Afghanistan zurückgeführten Personen werden nach ihrer Landung in Kabul in die Obhut der afghanischen Behörden übergeben. Regelmäßige Unterrichtungen über den weiteren Verbleib der Rückkehrer finden nicht statt.

14. Über welche Rückreisepapiere (afghanischer Pass/Personalausweis, EU-Laissez-passer) verfügten die Ausreisepflichtigen der drei bisherigen Sammelabschiebungen (bitte nach Rückreisepapieren und Datum sowie teilnehmenden Bundesländern aufschlüsseln)?

Zu 14.

Im Rahmen der bisherigen vier Rückführungsmaßnahmen nach Afghanistan wurden die ausreisepflichtigen afghanischen Staatsangehörigen mit nachfolgend aufgeführten Rückreisepapieren nach Afghanistan zurückgeführt.

Beteiligung Bundesländer an der Maßnahme	Charter 12/2016	Charter 01/2017	Charter 02/2017	Charter 03/2017
BW	1 nat. Pass 4 EU-LP	3 EU-LP	1 ETC 1 nat. Pass 2 nicht erfasst	1 nat. Pass 2 EU-LP
BY	2 nat. Pass 6 EU-LP	17 EU-LP 1 nat. Pass	1 EU-LP 4 nicht erfasst	3 nat. Pass 2 EU-LP
HE	2 nat. Pass 2 EU-LP	-	1 nat. Pass 3 EU-LP	1 EU-LP 1 ETC
HH	3 nat. Pass 4 EU-LP	3 EU-LP	2 nicht erfasst	1 ETC 1 nat. Pass
NW	10 EU-LP	-	-	-
RP	-	1 EU-LP	1 nicht erfasst	1 ETC
ST	-	-	2 nicht erfasst	-
MV	-	-	-	1 nat. Pass
BB	-	-	-	1 ETC
SL	-	-	-	-
Pax gesamt	34	25	18	15

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine weiteren statistischen Erhebungen vor.

15. Wie viele Bundespolizistinnen und Bundespolizisten haben die drei bisherigen Sammelabschiebungen nach Afghanistan jeweils begleitet (bitte nach den jeweiligen Flügen auflisten)?

Zu 15.

Die Angaben können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Datum	Flüge	BPOL (PVB)
14.12.2016	Frankfurt/M. - Kabul	93
24.01.2017	Frankfurt/M. - Kabul	79
22.02.2017	München - Kabul	68
27.03.2017	München - Kabul	58

16. Welche Schulungsmaßnahmen müssen die einen Sammelabschiebeflug nach Afghanistan gemäß der Gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit im Migrationsbereich vom 2. 10. 2016 begleitenden Bundespolizistinnen und Bundespolizisten absolviert haben, damit sie als dafür geeignet gelten?

Zu 16.

Die durch die Bundespolizei eingesetzten Rückführungsbegleiter sind grundsätzlich für alle begleiteten Rückführungen auf dem Luftweg qualifiziert. Die Qualifikation umfasst sämtliche für diese Aufgaben relevanten Aspekte, etwa für die Deeskalation von Situationen, den Einsatz von Zwangsmaßnahmen, sprachliche Schulungen, interkulturelle Kompetenz u.a.m.

17. Was ist die konkrete Aufgabe der begleitenden Ärzte auf den bisherigen drei Sammelabschiebungsflügen?

Zu 17.

Aufgabe der Ärzte bei Rückführungen ist es, die Rückzuführenden während des Fluges medizinisch zu betreuen (auch soweit Vorerkenntnisse der Landesbehörden vorliegen) und dabei auch auf unerwartete medizinische Vorkommnisse (z.B. Reisekrankheit) reagieren zu können.

18. Nahmen nach Kenntnis der Bundesregierung immer dieselben Ärzte teil?

Zu 18.

Die der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnisse können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Datum	Flüge	Arzt	Bemerkung
14.12.2016	Frankfurt/M. - Kabul	1	Zuzüglich eines Sanitäters
24.01.2017	Frankfurt/M. - Kabul	2	Einer der betreffenden Ärzte begleitete bereits die Maßnahme am 14.12. 2016.
22.02.2017	München - Kabul	2	Zwei neue Ärzte begleiteten die Maßnahme.
27.03.2017	München - Kabul	1	Betreffender Arzt begleitete bereits die Maßnahme am 22.02.2017.

19. Wie lange war die Verweildauer für die begleitenden Bundespolizisten, Ärzte und Dolmetscher in Kabul jeweils bei den drei bisherigen Sammelabschiebungen?

Zu 19.

Die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte der Bundespolizei, Ärzte und Dolmetscher hielten sich in Kabul im Durchschnitt zwischen einer und eineinhalb Stunden auf.

20. Welche deutschen Verkehrsflughäfen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung der afghanischen Seite gemäß der Gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit im Migrationsbereich vom 2.10.2016 als Abflughäfen gemeldet?

Zu 20.

Im Nachfolgenden wird aufgeführt, welche deutschen Verkehrsflughäfen für die bereits durchgeführten Rückführungsmaßnahmen nach Afghanistan genutzt wurden.

1. Rückführungsmaßnahme am 14./15. Dezember 2016
ab Flughafen Frankfurt am Main
2. Rückführungsmaßnahme am 23./24. Januar 2017
ab Flughafen Frankfurt am Main
3. Rückführungsmaßnahme am 22./23. Februar 2017
ab Flughafen München
4. Rückführungsmaßnahme am 27./28. März 2017
ab Flughafen München

Es wurde bislang keine Liste der Flughäfen, die für die Durchführung von Rückführungen vorzugsweise genutzt werden sollen, gemeldet.

21. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung verhältnismäßig, Ausreisepflichtige ohne ein Gepäckstück und noch in Arbeitskleidung nach Kabul abzuschicken (sh. <http://www.taz.de/Archiv-Suche/!5383767&s=De+Maiziere/>)?

Zu 21.

Grundsätzlich ist es den Rückzuführenden möglich, im Rahmen der üblichen Transportbedingungen Gepäck in den Zielstaat mitzuführen. Die Behandlung von Übergepäck obliegt den Betroffenen selbst bzw. den hierbei unterstützenden Stellen. Auch Art bzw. Zustand der Bekleidung des Rückzuführenden obliegt der Verantwortung des Ausländers bzw. der zuführenden Landesbehörden.

22. Ist nach Kenntnis der Bundesregierung ein Abbruch der Abschiebung durch die Bundespolizei möglich, wenn durch Länderbehörden Ausreisepflichtige ohne Gepäck zum Flughafen gebracht werden; wenn nein, warum nicht?

Zu 22.

Da von Abschiebung betroffene Personen bereits seit längerer Zeit von ihrer Ausreisepflicht wissen, besteht Gelegenheit, sich frühzeitig und eigenverantwortlich um eventuelles Gepäck zu kümmern. Der Bundespolizei ist nicht bekannt, ob etwaiges Gepäck bereits außerhalb der Rückführungsmaßnahme in den Zielstaat verbracht wurde oder bereits im Zielstaat ein eigener Hausrat besteht. Vor diesem Hintergrund ist der Umfang des mitgeführten Gepäcks nicht von der Bundespolizei zu beurteilen.

23. Wie hoch waren die Kosten der bisherigen Abschiebungsflüge nach Afghanistan (bitte nach den einzelnen Abschiebungsflügen aufschlüsseln)?

Zu 23.

Folgende Kosten für das Fluggerät sind entstanden:

Flug am 14. Dezember 2016: ca. 319.000 Euro

Flug am 23. Januar 2017: ca. 330.000 Euro

Flug am 22. Februar 2017: ca. 326.000 Euro

Flug am 27. März 2017: ca. 325.000 Euro

Diese Kosten wurden/werden durch die EU-Agentur FRONTEX getragen.

24. Welche Mitglieder auf deutscher Seite sind in den Gemeinsamen Ausschuss zum Monitoring der Gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit im Migrationsbereich vom 2. 10. 2016 berufen worden?

Zu 24.

Auf deutscher Seite sind sieben Personen in den Gemeinsamen Umsetzungsausschuss berufen worden:

Zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Bundesministeriums des Innern (BMI);
Zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes;
Eine Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Deutschen Botschaft Kabul;
Eine Mitarbeiterin/Mitarbeiter des BAMF;
Eine Mitarbeiterin/Mitarbeiter des BMZ.

25. Wie oft und mit welchem Ergebnis hat der Gemeinsame Ausschuss zum Monitoring bisher getagt?

Zu 25.

Der Gemeinsame Umsetzungsausschuss zur Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung zwischen Deutschland und Afghanistan zur Zusammenarbeit im Bereich der Migration vom 2. Oktober 2016 hat bisher zweimal getagt: Am 29. November 2016 im Innenministerium in Kabul und am 29. März 2017 im BMI.

In seinen Sitzungen befasste sich der Gemeinsame Umsetzungsausschuss vor allem mit Themen zur Verbesserung der Verfahrensabläufe bei den Rückführungsflügen nach Afghanistan wie zum Beispiel der rechtzeitigen Erteilung der Landeerlaubnis durch die afghanischen Behörden, Fragen der Passersatzpapierbeschaffung und allgemeinen Fragen zur Auslegung und Anwendung der Gemeinsamen Erklärung vom 2. Oktober 2016.

Unterstützung in Afghanistan

26. Welche finanzielle Soforthilfe und weitere konkrete Hilfsangebote von wem erhalten die zwangsweise Rückgeführten nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Ankunft in Kabul? Für welchen Zeitraum sind die der Bundesregierung bekannten Hilfsangebote vorgesehen?

Zu 26.

Deutschland beteiligt sich seit 2011 in Afghanistan an dem europäischen Reintegrationsprogramm „ERIN“ (European Reintegration Network), das mit Hilfe von lokalen Vertragspartnern Rückkehrer unterstützt.

Rückgeführte Personen können – auf Antrag – Reintegrationshilfen in Form von Qualifizierungsmaßnahmen, Unterstützung bei der Gründung von Kleingeschäften/Micro-Business oder eine soziale, medizinische oder psychologische Beratung oder Betreuung erhalten. Die Unterstützung ist auf einen Gegenwert von 700,- EUR pro Person begrenzt und bewegt sich im Einzelfall in einem Zeitraum von drei bis sechs Monaten. Das Programm ERIN ist vorerst bis Dezember 2020 konzipiert.

27. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung ohne afghanische Ausweispapiere möglich, als zwangsweise Rückgeführter Gelder bzw. Starthilfen aus dem European Reintegration Network (ERIN) über IOM in Kabul zu erhalten
(http://www.deutschlandfunk.de/abgeschoben-aus-deutschland-ohne-perspektive-in-afghanistan.724.de.html?dram:article_id=379911)?

Zu 27.

Rückgeführte Personen können auch ohne eindeutige Ausweisdokumente Reintegrationshilfen nach ihrer Ankunft durch den Vertragspartner (derzeit IOM (Internationale Organisation für Migration) Kabul) erhalten. Ein Identitätsdokument (z.B. Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender, Ankunftsnachweis, Laissez-passer) und/oder eine Erfassung im Ausländerzentralregister sind für die Identifizierung und mögliche Unterstützung ausreichend.

28. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um den zwangsweise Rückgeführten ohne ausreichende afghanische Ausweispapiere die Hilfen aus dem ERIN-Programm zu ermöglichen?

Zu 28.

Die Personenidentifizierung ist durch die mitgeführten Reisedokumente (auch bei nicht ausreichenden afghanischen Ausweisdokumenten) für den Bezug von ERIN-Leistungen hinreichend belegt (s. Antwort zu Frage 27).

29. Wie viele Personen, die im Rahmen der drei bisherigen Sammelabschiebungen nach Kabul zurückgeführt wurden, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von der Nichtregierungsorganisation IPSO wie lange und wodurch betreut?

Zu 29.

Im Nachgang der bisherigen vier Sammelabschiebungen führte Ipso u. a. 93 psychosoziale Einzelberatungen und 64 Einzelgespräche durch. 17 Rückgeführte haben zudem an sog. „support groups“ teilgenommen. Der Psychiater von Ipso wurde von fünf Personen aufgesucht. Sieben Rückgeführte nahmen für jeweils eine Woche das Angebot der Ipso-Tagesbetreuung in Anspruch; andere verließen Kabul nach ein bis zwei Terminen, um in ihre jeweiligen Provinzen zurückzukehren. Ihnen steht weiterhin die Möglichkeit offen, an der Online-Beratung von Ipso teilzunehmen.